

Statuten des Vereins „Wirtschaftsarchiv Vorarlberg“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsarchiv Vorarlberg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf die Unterhaltung des Wirtschaftsarchivs Vorarlberg sowie die Erforschung der Vorarlberger Wirtschaftsgeschichte.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Sammlung und Archivierung von Quellen zur Wirtschaftsgeschichte Vorarlbergs, die Erforschung der Geschichte der Vorarlberger Wirtschaft, die Verbreitung dieser Forschungsergebnisse sowie die wissenschaftliche Beratung beim Aufbau historischer Firmenarchive.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Übernahme und Aufbewahrung relevanter Quellen zur Wirtschaftsgeschichte Vorarlbergs
 - b) Die Durchführung von Veranstaltungen (Ausstellungen, Vorträge, wissenschaftliche Tagungen, Lehrfahrten)
 - c) Die selbständige wissenschaftliche Erforschung und Publikation der Ergebnisse sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen und die materielle oder ideelle Hilfestellung bei wissenschaftlichen, pädagogischen oder publizistischen Vorhaben.
 - d) Die Herausgabe von Medien (z.B. Publikationen)
 - e) Die Einrichtung von Dokumentationen (Bibliothek, Archiv)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Spenden
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Publikationen
 - e) Einnahmen aus wissenschaftlicher Beratungstätigkeit

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in persönliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und/oder bezahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung einer Spende. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen wie Vereine, Verbände, Gemeinden und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur persönlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, sowie fördernden Mitgliedern, die eine Spende in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe bezahlt haben, zu. Mitglieder, die nicht

physische Personen sind, nehmen durch einen bevollmächtigten Vertreter an den Versammlungen teil bzw. wirken in den Vereinsorganen mit.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird mindestens jedes dritte Jahr vom Vereinsvorsitzenden einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur persönliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder, die eine Spende in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist – ausgenommen im Falle des §17 - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinsvorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- f) Festsetzung der Höhe von Mindestspenden für fördernde Mitglieder zur Erlangung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts bei der Generalversammlung;
- g) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs bis 12 Mitgliedern, darunter ein Vereinsvorsitzender und maximal zwei Stellvertreter. Ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des Kassiers.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes persönliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind ausschließlich persönliche Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern schriftlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – sofern in diesen Statuten nicht etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- (2) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von persönlichen und korporativen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Die Wahl des Vereinsvorsitzenden, maximal zweier Stellvertreter sowie eines Kassiers. Das Amt des Kassiers kann auch von einem Vorsitzenden-Stellvertreter ausgeübt werden. Die Wahl erfolgt bei der konstituierenden Vorstandssitzung und muss innerhalb eines halben Jahres nach der Generalversammlung stattfinden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vereinsvorsitzenden oder eines Stellvertreters, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Vereinsvorsitzenden und eines Stellvertreters.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vereinsvorsitzenden an einen bzw. beide Stellvertreter erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vereinsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Vereinsvorsitzende führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands bzw. hat einen Protokollführer zu delegieren.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vereinsvorsitzenden dessen Stellvertreter bzw. bei deren Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes persönliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Die Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins können Mitarbeiter angestellt werden. Die Mitarbeiter erledigen die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten aufgrund der vom Vereinsvorsitzenden und vom Vorstand erteilten Weisungen.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung, welche zu diesem Zwecke einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das etwaig verbleibende Vereinsvermögen je zur Hälfte der Wirtschaftskammer Vorarlberg sowie der Industriellenvereinigung Vorarlberg, wenn dies nicht möglich ist, der Stadtgemeinde Feldkirch zu und ist ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 EstG 1988 sowie des Vereinszwecks zu verwenden.

Feldkirch, am 4. Mai 2009